

Definition „förderfähige indirekte Kosten“

Indirekte Kosten sind Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme der betreffenden Einrichtung anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dieser Einzelmaßnahme nicht nachgewiesen werden kann. Unter diese Kosten fallen Verwaltungsausgaben, bei denen es schwierig ist, den genauen, auf eine bestimmte Maßnahme entfallenden Betrag zu ermitteln (typische Verwaltungs-/Personalkosten, wie Managementkosten, Einstellungskosten, Honorar für Buchhalter, Lohn des Reinigungspersonals sowie Kosten für Telefon, Wasser und Strom usw.). Zu den allgemeinen Verwaltungsausgaben gehören insbesondere folgende Ausgaben:

- anteilige Bezüge, Sozialabgaben und Raumkosten für Geschäftsführung
- anteilige Bezüge, Sozialabgaben, Umlagen, Lohnfortzahlungen und Raumkosten für Verwaltungspersonal (Rechnungs-, Personalwesen, technisches Personal)
- Mietnebenkosten (z. B. Heizung, Wasser, Strom, Müllabfuhr)
- anteilige Aufwendungen für Qualitätsmanagementsysteme
- anteilige Ausgaben für Archivierungs- und, Sozialräume u. ä.
- anteilige Ausgaben für Reinigung und Instandhaltung
- anteilige Ausgaben für IT-Infrastruktur (z. B. Netzwerktechnik) und Software (z. B. allgemeine Office-Produkte und Produkte des Rechnungs- und Personalwesens)
- anteilige Ausgaben für Toner, Druckerpatronen etc.
- anteilige Ausgaben für allgemeines Informationsmaterial des Antragsstellers, Web-Präsenz etc.
- anteilige Ausgaben für Telekommunikationskosten, Internet und Porto
- anteilige Ausgaben für Mitgliedschaft in Kammern und Verbänden
- anteilige Ausgaben für Wirtschaftsprüfung des Begünstigten
- anteilige Ausgaben für Versicherungen
- anteilige Ausgaben für Steuern und Abgaben
- anteilige Ausgaben für freiwillige Beiträge zu Berufsverbänden
- anteilige Ausgaben für Abschreibungen

Definition „förderfähige direkte Personalkosten“

gemäß Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (vKO) der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds):

Förderfähige direkte Personalkosten sind im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens grundsätzlich anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Personal, das beim Zuwendungsempfänger – oder im Falle einer schon im Wettbewerbsverfahren angegebenen und bewilligten Kooperation – bei dessen Kooperationspartner(n) sozialversicherungspflichtig oder mit Honorarvertrag beschäftigt ist.

Diese Personalkosten sind die Kosten, die sich aus einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder aus Dienstleistungsverträgen für externes Personal ergeben (sofern diese Kosten eindeutig identifizierbar sind). Wenn ein Begünstigter beispielsweise die Dienstleistungen eines externen Ausbilders für interne Schulungen in Anspruch nimmt, müssen in der Rechnung die verschiedenen Kostenarten ausgewiesen werden. Der Lohn/das Gehalt des Ausbilders gilt als externe Personalkosten. Lehrmittel können jedoch nicht berücksichtigt werden.

Die Personalkosten umfassen die gesamte Vergütung einschließlich der Sachbezüge gemäß Kollektivverträgen, die Personen im Gegenzug für ihre mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Arbeit bezahlt werden. Sie umfassen auch Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer (erste und zweite Säule, dritte Säule lediglich, wenn dies in einem Kollektivvertrag festgelegt ist) sowie die gesetzlichen und freiwilligen Arbeitgeberanteile an den Sozialbeiträgen. Die Kosten von Geschäftsreisen werden jedoch nicht zu den Personalkosten gezählt.

Quelle: Rahmenleitlinien über die Gewährung von Zuwendungen von Maßnahmen des OP des Landes Berlin für den ESF 2014 – 2020, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung

Entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Nr.1.3 weisen wir darauf hin, dass die dargestellten direkten Personalkosten auf die Einhaltung des Besserstellungsverbots geprüft werden. Eine Finanzierung erfolgt maximal bis zur TVL-Entgeltgruppe 13.

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst Berlins, insbesondere dürfen höhere Vergütungen oder Löhne als nach den für das Land Berlin jeweils geltenden Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden.

Bei der **Berechnung der Honorare** orientieren Sie sich bitte an der Honorarordnung der Senatsverwaltung für Finanzen, Rundschreiben II H Nr. 104/2013, die wir Ihnen im Download-Bereich zur Verfügung gestellt haben.